Sturzprävention im Hochbau: Übersicht über die rechtlich relevanten Vorgaben für die sturzrelevanten Bauteile

Kanton ZH

1. Für alle Hochbauten Relevantes

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Allgemeine Sicherheitsvorschrift gemäss Baupolizeirecht (für alle Bauteile)	• § 239 Abs. 1 Kantonales Planungs- und Baugesetz (PBG): Bauten und Anlagen müssen nach Fundation, Konstruktion und Material den anerkannten Regeln der Baukunde entsprechen. Sie dürfen weder bei ihrer Erstellung noch durch ihren Bestand Personen oder Sachen gefährden. • § 2 Besondere Bauverordnung I (BBV I): Als fachgerecht gilt, was nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder Untersuchungen als geeignet und wirtschaftlich anerkannt wird. Richtlinien, Normalien und Empfehlungen staatlicher Stellen und anerkannter Fachverbände werden bei der Beurteilung mitberücksichtigt. Damit wird generell das Schutzziel «sichere Baute» postuliert.	Technische Normen müssen wegen der benutzten Gesetzgebungstechnik (Verweisung) beachtet werden.	Für Norm-Lücken bzw. beim Fehlen von Normen können Empfehlungen von Fachorganisationen relevant werden.
Geländer/Brüstungen und Treppen insbesondere gemäss Baupolizeirecht	• Gemäss § 20 BBV I sind zugängliche überhöhte Stellen wie Terrassen, Balkone, Laubengänge, brüstungslose Fenster, Treppen, Stützmauern, Schächte und Zugänge oder Zufahrten zu Hofunterkellerungen so zu sichern, dass keine Absturzgefahr, insbesondere für Kinder, besteht. Nach § 2 BBV I gilt als fachgerecht, was nach dem jeweiligen Stand der Technik möglich ist und aufgrund ausreichender Erfahrungen oder Untersuchungen als geeignet und wirtschaftlich anerkannt wird. Richtlinien, Normalien und Empfehlungen staatlicher Stellen und anerkannter Fachverbände werden nach diesem Paragraph bei der Beurteilung mitberücksichtigt. • Gestützt auf § 360 PBG in Verbindung mit § 3 BBV I kann der Regierungsrat Richtlinien und Normalien erlassen und diese für verbindlich oder beachtlich erklären. Von solchen Richtlinien und Normalien soll nur aus wichtigen Gründen abgewichen werden. Die SIA-Norm 358 ist im Anhang zur BBV I nicht explizit als Richtlinie bzw. Normalie erwähnt.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.
Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht	§ 302 PBG: 1 Die Räume müssen genügend belichtet und lüftbar sein. 2 Wohn- und Schlafräume sind mit Fenstern zu versehen, die über dem Erdreich liegen, ins Freie führen und in ausreichendem Masse geöffnet werden können; die Fensterfläche hat wenigstens einen Zehntel der Bodenfläche zu betragen.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
Beleuchtung insbesondere gemäss Gesundheitspolizeirecht	3 Abweichungen sind bei besonderen Verhältnissen zulässig, insbesondere zum Schutz vor übermässigen Einwirkungen öffentlicher Bauten und Anlagen, sowie bei einschränkenden Schutzbestimmungen für die Dachgestaltungen bei geschützten Einzelobjekten oder in Kernzonen. 4 Für die übrigen Räume genügt künstliche Belichtung und Belüftung, wenn besondere örtliche Verhältnisse oder die Zweckbestimmung der Räume es rechtfertigen und durch entsprechende technische Ausrüstungen einwandfreie Verhältnisse geschaffen werden.		
2. Zusätzlich Relevantes für Hochbauten, die hindernisfrei sein müssen			
Hindernisfreiheit generell (für alle Bauteile)	• § 3 Abs. 1 BBV I: Richtlinien, Normalien und Empfehlungen, die als Verordnungsbestimmungen befolgt oder als Richtlinien und Normalien im Sinne von § 360 PBG beachtet werden müssen, werden im Anhang zur Verordnung aufgeführt. In der Ziff. 2.5 des Anhangs zur BBV I werden die Norm SIA 500:2009, Hindernisfreie Bauten und die Empfehlung Wohnungsbau hindernisfrei – anpassbar, Schweizerische Fachstelle für behindertengerechtes Bauen, Ausgabe 1992 als Richtlinien und Normalien erwähnt, die zu beachten sind. • Bundesgesetz über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsgesetz, BehiG) • Verordnung des Bundes über die Beseitigung von Benachteiligungen von Menschen mit Behinderungen (Behindertengleichstellungsverordnung, BehiV)	Norm SIA 500:2009 • Beleuchtung: SIA 500 (Kapitel 4 Orientierung und Beleuchtung) • Bodenbeläge: SIA 500 (Anhang B.1 Eignung von Bodenbelägen, Begehbarkeit und Gleitsicherheit) • Treppen: SIA 500 (Kapitel 3.6.3. Erkennbarkeit und Markierung, Kapitel 3.6.4. Handläufe) • Geländer / Brüstungen: SIA 500 (Kapitel 3.4.5. Abschrankungen) • Sanitärräume: SIA 500 (Kapitel 10.2. Toiletten, Bäder, Duschen)	Empfehlungen von Fachorganisationen können für Norm-Lücken relevant werden.
Wohnbauten insbesondere	• § 239 a Abs. 2 PBG: Bei **Wohngebäuden mit mehr als acht Wohneinheiten** müssen alle Einheiten für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein. • § 239 b PBG: Bei **Neubauten von Wohngebäuden mit fünf bis acht Wohneinheiten** müssen die Einheiten wenigstens eines Geschosses gemäss § 239 b PBG für Menschen mit Behinderungen zugänglich sein. Der Zugang zu den übrigen Wohneinheiten muss anpassbar sein. Das Innere der einzelnen Wohneinheiten muss an die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen anpassbar sein.	Vgl. oben	Vgl. oben

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen
3. Zusätzlich Relevantes für bestimmte Nutzungsarten von Hochbauten			
Mit Mitteln der Wohnraumförderung erstellte altersgerechte Bauten	• Insbesondere Art. 5 Eidgenössisches Wohnraumförderungsgesetz (WFG): Bei der Förderung ist darauf zu achten, dass c. der Wohnraum und die unmittelbare Umgebung den Bedürfnissen von Familien, Kindern und Jugendlichen, älteren Menschen und Menschen mit Behinderungen entsprechen. • Merkblatt BWO Gestaltung von altersgerechten Wohnbauten vom Juli 2013	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das BWO-Merkblatt jedoch nimmt generell Bezug auf die Norm SIA 500 (Kap. 9 und 10) sowie für den Bauteil Beleuchtung auf die SN/EN 12464-1.	Empfehlungen von Fachorganisationen (z.B. die im BWO-Merkblatt explizit genannten Fachdokumentationen) können für Norm-Lücken relevant werden.
Alters- und Pflegeinstitutionen	• Gemäss § 35 und 36 Kantonales Gesundheitsgesetz (GesG) wird eine Betriebsbewilligung für Altersheime, Alters- und Pflegeheime sowie Pflegeheime, einschliesslich Pflegezentren, Pflegewohnungen, Sterbehospize und andere stationäre Pflegeeinrichtungen im Sinne des KVG erteilt, wenn die Institution unter anderem (lit. a) den angebotenen Leitungen entsprechend eingerichtet ist. • Entsprechendes Merkblatt der Kantonalen Gesundheitsdirektion (Januar 2020)	Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Das kantonale Merkblatt zum Erhalt einer Betriebsbewilligung für Heime nennt die Norm SIA 500 als Minimalstandard.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten des kantonalen Merkblattes relevant werden.
Kitas, Kindergärten und Schulen	Sichere Gebäude für Volksschulen: • Empfehlungen der Bildungs- und der Baudirektion des Kantons ZH für Schulhausanlagen vom 1.1.2012 • Handbuch für Zürcher Schulbehörden und Schulleitungen zum Thema Schulbauten Sichere Gebäude für Kitas: • Art. 15 Abs. 1 lit. d Eidgenössische Pflegekinderverordnung: Die (Betriebs-) Bewilligung darf nur erteilt werden, wenn die Einrichtungen den anerkannten Anforderungen der Wohnhygiene und des Brandschutzes entsprechen. • § 10 der kantonalen Verordnung über die Bewilligungen im Bereich der ausserfamiliären Betreuung hält fest, dass die Standortgemeinde den Betrieb einer Kinderkrippe bewilligt, wenn diese zusätzlich zu den Voraussetzungen von Art. 15 PAVO die sozialpädagogischen Grundsätze und die räumlichen Anforderungen erfüllt. Die kantonale Bildungsdirektion erlässt dazu Richtlinien. • Richtlinien der kantonalen Bildungsdirektion vom 5.9.2014 über die Bewilligung von Kinderkrippen (insbesondere Ziffer 3.5.)	Die kantonalen Empfehlungen für Schulhausanlagen nennen die Norm SIA 500:2009 / SN 521 500.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw. von Unklarheiten der kantonalen Empfehlungen bzw. Richtlinien relevant werden.

Hochbauten mit Arbeitsplätzen	• Verordnung 3 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz:
	  • Art. 14 Bodenbeläge
	  • Art. 15 Beleuchtung
		Der Gesetzgeber selbst nennt keine Norm explizit. Die SECO-Wegleitung jedoch nimmt generell Bezug auf verschiedene Normen, z.B.	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe bzw.

Was?	Rechtsgrundlagen (Stand 1.1.2020)	Vom Gesetzgeber genannte Normen	Rechtliche Relevanz von Empfehlungen der Fachorganisationen

Hochbauten mit Arbeitsplätzen	• Verordnung 4 zum Eidgenössischen Arbeitsgesetz
	  • Art. 9 Treppen
	  • Art. 12 Geländer und Brüstungen
	• Wegleitung SECO zu dieser Verordnung
		• die SN/EN 12464-1 für die Beleuchtung
		• die DIN 51130 und DIN 51097 für die Bodenbeläge
			von Unklarheiten der Wegleitung relevant werden.

Spezielle Hochbauten (EFH, Wohnungsinnern, Bauten zur Aufnahme von vielen Personen)	• § 305 Abs. 1 PBG: In Einfamilienhäusern und bei vergleichbaren Wohnungsarten sowie für Treppen im Wohnungsinnern genügt ein Lichtmass von 0,9 m. • Für Grossläden, Begegnungsstätten mit grossen Publikumsverkehr und Räume mit grosser Personenbelegung enthält § 13 Abs. 2 BBV II bezüglich interne Erschliessung über Treppen eine Verschärfung der Bauvorschriften. Betroffen ist das Lichtmass für Treppen, die als Fluchtwege dienen; dieses ist so festzulegen, dass im Notfall eine rasche Entleerung des Gebäudes gewährleistet ist.	keine	Empfehlungen von Fachorganisationen können für die Konkretisierung unbestimmter Rechtsbegriffe relevant werden.

Detailliertere Erläuterungen dazu entnehmen Sie bitte der BFU-Fachdokumentation 2.034 «Rechtliches zur Sturzprävention im Hochbau» (bfu.ch > Bestellen & herunterladen > 2.034).